

# Teilrevision der Nutzungsplanung

## Sesselbahn Bellwald-Richinen

Zonenänderungen und Baulinienplan

## Änderungen Artikel Bau- und Zonenreglement

Auflage

Beschlossen durch den Gemeinderat am

.....

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Jeannine Burgener

Margot Blumenthal



**PLANAX AG**

Ingenieure, Geometer, Raumplaner  
dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer  
Brig - Visp - Ulrichen – Zermatt  
[www.planax.ch](http://www.planax.ch), [info@planax.ch](mailto:info@planax.ch)

Dossier-Nr. 002'616

Gez	Kontr	Datum
ts	az	18.06.2021

## **Artikel BZR, Baulinienkorridor Seilbahn Bellwald - Richinen und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Sesselbahnstation Gasse**

### **Art. 98 bis Baulinienkorridor der Sesselbahn Bellwald Richinen (neu)**

Der Seilbahnkorridor der Sesselbahn Bellwald - Richinen wird durch die Baulinien des Baulinienplans definiert und entsprechend diesem Plan auf ZNP übertragen. Die innerhalb dieses Korridors errichtete Seilbahn ist eine Anlage von öffentlichem Interesse. Der Korridor zwischen den Baulinien bezweckt die Sicherung von Erstellung und Betrieb der Seilbahnverbindung in Übereinstimmung mit den raumplanungsrechtlichen Vorschriften (Art 3 Abs. 3 Seilbahngesetz SebG).

Die notwendige und umfassende Interessenabwägung findet im Plangenehmigungsverfahren nach SeBG statt. Die Baulinie stellt keine Grundlage dar, um Bauten oder Anlagen zonenkonform bewilligen zu können.

Innerhalb des Baulinienkorridors sind unter Vorbehalt der rechtskräftigen Erteilung einer eidgenössischen Plangenehmigung gestattet: die Überfahrt, die Installation und Vorhaltung von Seilen und Kabeln, die Erstellung und Vorhaltung von Stützen oder anderen Führhilfe-Installationen und -anlagen ebenso wie die erforderlichen Terrainänderungen, alle erforderlichen Rechte für die Erstellung, die Kontrolle, die Sicherheitsinterventionen, den Unterhalt, die Renovation, die Erneuerung und den Ersatz (Zugang zu den Installationen und Anlagen, deren Unterhalt).

Innerhalb der Baulinienkorridors können, in Abhängigkeit von der Seilbahninstallation und der davon betroffenen Sektoren, nach Eintritt der Rechtskraft der eidgenössischen Plangenehmigung unter anderem folgende Eigentums- und Nutzungseinschränkungen gelten, die zulässig sind, soweit das durch die zuständige Seilbahn-Bewilligungsbehörde bewilligte Seilbahnprojekt diese Einschränkungen erfordert, namentlich:

- Verunmöglichung der Erstellung von Bauten, Anlagen und Installationen;
- Einschränkung der Aussicht;
- Einschränkung des erstellbaren Bauvolumens, der überbaubaren Fläche, der Dimensionen, der erstellbaren Baukörper, Anlagen und Installationen;
- Pflicht oder Duldungspflicht zur Niederhaltung von Pflanzen;
- Pflicht oder Duldungspflicht zur Realisierung von Brandschutzmassnahmen;
- Einschränkungen hinsichtlich Ort, Art und Menge / Volumen der Lagerung von Gütern und Materialien sowie Flüssigkeiten.

Jegliche Aktivitäten innerhalb des Baulinienkorridors (Grabarbeiten, Terrainänderungen, Zwischenlager, etc.) benötigen die Bewilligung der zuständigen Behörden.

Das Enteignungsrecht gemäss Art. 7 Abs. 1 Seilbahngesetz (SebG) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Änderungen des Baulinienkorridors unterliegen dem Verfahren zur Änderung des Baulinienplans gemäss kantonalem Strassengesetz.

Vorbehalten bleiben die Anordnungen der projektspezifischen Eigentumsbeschränkungen durch die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie die sich aus den eidgenössischen Vorschriften ergebenden erforderlichen Anpassungen der Baulinien.

**Art. 91 bis Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖBA), Sesselbahnstation Gasse (neu)**

Die Zone ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere die Talstation inkl. Nebenbauten und Anschlusswerken der Seilbahnverbindung Bellwald – Richinen bestimmt. Zusätzlich zur öffentlichen Hauptnutzung sind private gewerbliche Nebennutzungen (Handel, Dienstleistungen) bis zu maximal 20 % der Bruttogeschossfläche (nach IVHB berechnet) zulässig.

Bauweise:	offen und geschlossen
Geschosszahl:	max. 2 VG
Gesamthöhe:	max. 13.00 m
Aushubhöhe:	max. 2.00 m
Gesamthöhe + Aushubhöhe:	max. 15.00 m
Gebäudelänge:	max. 45.00 m (geschlossene Bauweise)
Grenzabstand:	1/3 Fassadenhöhe, min. 3.00 m
Gebäudeabstand:	min. 6.00 m
Lärmempfindlichkeitsstufe:	III

**Besondere Bestimmungen:**

- Zusätzlich zum baugesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstand sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen (VKF Richtlinien) zu berücksichtigen.
- Bei der architektonischen und ortbaulichen Gestaltung der Bauten und Anlagen ist auf eine gute Eingliederung in die Umgebung und den Bestand der angrenzenden Zonen zu achten.
- Zur Sicherung einer qualitativ anspruchsvollen baulichen Entwicklung kann die zuständige Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Architekturwettbewerbs oder eines anderen geeigneten Verfahrens verlangen.

**Gemeindeverwaltung Bellwald:**

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Jeannine Burgener      Margot Blumenthal

Bellwald, 18. Juni 2021